

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster
- ▶ Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost
- ▶ Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster (Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen) vom 21. 9. 2017
- ▶ Anlage 1
Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3. 4. 2014 vom 21. 9. 2017
- ▶ Anlage 2
Entgelttarif zu § 7 Absatz 1 der Sendsatzung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006 vom 21. 9. 2017
- ▶ Satzungen der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen/Neufassung von § 6 Abs. (1) vom 21. 9. 2017
- ▶ Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 22. 9. 2017
- ▶ Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 578: Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 578: Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 584: Roxel – Westlich der Autobahn A1/Südlich Nottulner Landweg
- ▶ Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 und des Lageberichtes 2016 der citeq
- ▶ Bekanntmachung eines Straßennamens
- ▶ Aufnahme von Aufgeboten
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster

Der nach dem Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen/GAL (B'90/GRÜNE/GAL) für den Rat der Stadt Münster gewählte **Herr Tim Rohleder** ist mit Ablauf des 15. 9. 2017 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden. Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag von B'90/GRÜNE/GAL ist **Frau Petra Dieckmann, Hittorfstraße 6, 48149 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW, S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV NRW, S. 441), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab 16. 9. 2017 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 19. September 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-West gewählte **Herr Marius Herwig** hat mit Ablauf des 30. 9. 2017 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost verzichtet.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist **Herr Willi Landau, Pängelantonweg 28, 48167 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahl-

gesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW, S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV NRW, S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **1. 10. 2017** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 22. September 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster (Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen)

vom 21. 9. 2017

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 20. 9. 2017 auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV NRW, S. 966), und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2016 (GV NRW, S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster**

Die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3. 4. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014, S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

„Über die Nutzung von Standplätzen auf Wochenmärkten der Stadt Münster werden privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen. Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem Tarif für das Überlassen von Standplätzen auf den Wochenmärkten in der Stadt Münster (Anlage 1).“

Artikel 2 **Aufhebung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte**

Die Gebührensatzung für die Wochenmärkte vom 8. 12. 2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005, S. 238) wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Satsatzung der Stadt Münster**

Die Satsatzung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006, S. 208) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Über die Nutzung von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) der Stadt Münster werden privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen. Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem Tarif für das Überlassen von Standplätzen auf den Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster (Anlage 2).“

Artikel 4 **Aufhebung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster**

Die Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010, S. 182) in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 16. 12. 2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011, S. 203) wird aufgehoben.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 1 **Entgelttarif zu § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3. 4. 2014 vom 21. 9. 2017**

Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen mit städtischer Reinigung
- 1. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe**
 - 1.1 Ohne Stromversorgung
je angefangener Meter Verkaufsfrent 3,55 €
 - 1.2 Zuschlag für Saisonbeschicker
je angefangener Meter Verkaufsfrent 2,00 €
2. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Markttag auf den Marktplätzen ohne städtische Reinigung
- 2. für alle Geschäfte außer Imbiss- und Ausschankbetriebe**
 - 2.1 Ohne Stromversorgung
je angefangener Meter Verkaufsfrent 2,00 €
 - 2.2 Zuschlag für Saisonbeschicker
je angefangener Meter Verkaufsfrent 2,00 €
3. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe auf den Marktplätzen beträgt das Nutzungsentgelt für jeden Markttag je angefangener Meter Verkaufsfrent
 - 3.1 Bei Märkten ohne Reinigung/ohne Strom 7,00 €
 - 3.2 Bei Märkten mit Reinigung/ohne Strom 8,55 €
4. Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen wird ein Entgelt für jeden Markttag in Höhe von 0,23 € je m² genutzter Freifläche erhoben.

5. Für das Bereitstellen eines Stromanschlusses ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € pro Monat zu entrichten.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 2

Entgelttarif zu § 7 Absatz 1 der Sendeordnung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006

vom 21. 9. 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Standplatz zählen
1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und Deichseln sowie
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (2) Nicht zum Standplatz zählen
1. die Flächen für Wohn- und Packwagen,
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (3) Auf Grund des hohen Anteils der Basiskosten an den Gesamtkosten ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin, unabhängig von der Größe des Geschäftes, ein den Branchen entsprechendes Mindestentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgelttarife für Standplätze auf dem Send je Tag und Veranstaltung

(1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

von 1 m ² bis 300 m ²	je m ²	0,60 €
von 301 m ² bis 500 m ²	je weiteren m ²	0,30 €
ab 501 m ²	je weiteren m ²	0,10 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		240,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		80,00 €

(2) Kinderfahrergeschäfte

	je m ²	0,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(3) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

von 1 m ² bis 50 m ²	je m ²	2,00 €
ab 51 m ²	je weiteren m ²	1,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(4) Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. ä.)

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,00 €
ab 31 m ²	je weiteren m ²	1,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(5) Schießwagen

	je m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(6) Süßwarengeschäfte

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,50 €
ab 31 m ²	je weiteren m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(7) Spezial-Süßwarengeschäfte (maximal zwei Grundwaren in verschiedenen Variationen z. B. Mandelwagen, Popcorn-Wagen usw.)

	je m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(8) allgemeine Verkaufsgeschäfte

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,20 €
ab 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	1,80 €
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,40 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		45,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(9) Imbissbetriebe

von 1 m ² bis 25 m ²	je m ²	4,70 €
ab 26 m ² bis 40 m ²	je weiteren m ²	3,00 €
ab 41 m ²	je weiteren m ²	1,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		90,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 €

(10) Ausschankbetriebe (inklusive der Außenflächen/-gastronomie)

von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	5,00 €
ab 26 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	2,80 €
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,00 €

Für Verkehrs- und Dekorationsflächen der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/-gastronomie werden pauschal 10 % der Gesamtstandfläche in Abzug gebracht.

Mindestentgelt pro Tag
bis zum 5. Veranstaltungstag 90,00 €

Mindestentgelt pro Tag
ab dem 6. Tag 21,00 €

(11) Wohnwagen, -mobile und -auflieger und für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen

a) Wohnwagen, -mobile und -auflieger und zu Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag 10,00 €

b) Wohnwagen, -mobile und -auflieger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag 17,00 €

Mindestentgelt pro Tag
bis zum 5. Veranstaltungstag 60,00 €

Mindestentgelt pro Tag
ab dem 6. Tag 30,00 €

§ 3 Nutzungsentgelt für Standplätze auf Kirmesveranstaltungen

Das Nutzungsentgelt für Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, bei denen die Stadt Münster Veranstalter ist, beträgt 30 % der Entgelte nach § 2.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzungen der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen/Neufassung von § 6 Abs. (1)

vom 21. 9. 2017

Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten (§§ 86, 26 BGB). Als örtliche Stiftung wird sie von der Stadt Münster verwaltet. Die Aufgaben des Vorstands übernehmen der Rat und der/die Oberbürgermeister/-in

bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten zum Abschluss und zur Durchführung von Grundstücksgeschäften sowie zur Abgabe von Erklärungen zu dinglichen Rechten der Stiftung zu erteilen. Bei Verträgen mit der Stadt Münster **oder einer anderen von der Stadt Münster verwalteten, örtlichen Stiftung** ist der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. **Gleiches gilt für Verträge, an der die Stiftung einerseits sowie andererseits die Stadt Münster und/oder eine andere bzw. mehrere der übrigen von der Stadt Münster verwalteten örtlichen Stiftungen beteiligt sind.** Die vorgenannte Befreiung kann im Zuge der in Satz 4 genannten Bevollmächtigung auch für die dort genannten Bediensteten ausgesprochen werden.

Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird weiterhin ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster ebenfalls unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten für die Annahme von Zustiftungen, Vermächtnissen und Nachlässen bis zu einem Wert von 100.000 Euro zu erteilen.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

vom 22. 9. 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016 (GV NRW, S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 12. 2016 (GV NRW, S. 1150) und der §§ 2, 6, 12, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. 11. 1992 (GV NRW, S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2015 (GV NRW, S. 886) hat der Rat der Stadt Münster am 20. 9. 2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

Als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 RettG NRW unterhält die Stadt Münster den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, werden Gebühren nur erhoben, wenn der Einsatz auf missbräuchliches Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer des Krankentransportwagens bzw. die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Begleitperson

Die Mitnahme einer Begleitperson für jeden Patienten ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 10. 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 13. 12. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster S. 212) außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

vom 22. 9. 2017

	Gebühr je Benutzer/-in
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	205,00 €
1.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus; zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,30 €
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	407,00 €
2.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,30 €
3. Inanspruchnahme von Notarztein-satzfahrzeugen (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes	
3.1 Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes einschließlich Notarztein-satzfahrzeug (NEF)	631,00 €
3.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 3.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,30 €
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten/der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Münster werden zusätzlich zu den Notarztgebühren einschließlich NEF nach Ziffer 3.1 Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben.	
4. Arztbegleitete Verlegungstransporte	
4.1 Kosten der Begleitärztin/des Begleit-arztes je angefangene Stunde	77,00 €
4.2 Kosten für das Verlegungsfahrzeug je Einsatz	407,00 €
4.3 Über das Stadtgebiet Münster hinaus; zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,30 €
5. Mehrpersonentransport	
5.1 Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen – für jede weitere Person: Zuschlag von 50 %	
6. Missbräuchliche Alarmierung von Rettungsmitteln	
6.1 Missbräuchliche Alarmierung: Volle Gebühr gemäß Ziffer 1.1, 2.1 oder 3.1	

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

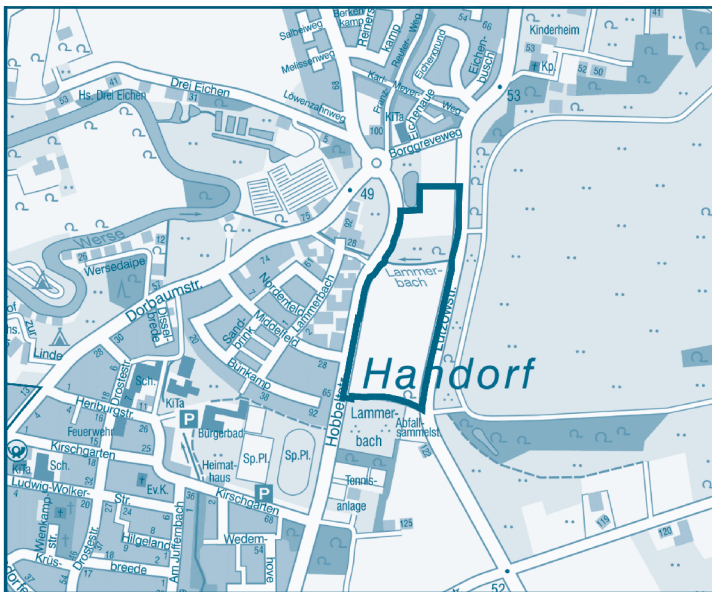
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbelstraße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich des Bebauungsplans Nr. 561

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 9. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der für den Bereich östlich der Hobbelstraße gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2013 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen wird räumlich erweitert. Innerhalb des Plangebietes liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf, Flur 9, Flurstücke 199, 1808, 1809, 1810 sowie Teile der Flurstücke 1758, 1790, 1791, 1795 und 1807.

Gemarkung Handorf, Flur 10, Flurstücke 65, 1376, 1463, 1464, 1465 und ein Teil des Flurstücks 1466.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 561 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 28. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbelstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 561 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 561 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf, Flur 9, Flurstücke 199, 1808, 1809, 1810 sowie Teile der Flurstücke 1758, 1790, 1791, 1795 und 1807.

Gemarkung Handorf, Flur 10, Flurstücke 65, 1376, 1463, 1464, 1465 und ein Teil des Flurstücks 1466.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben: Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 561 liegt vom 9. 10. bis zum 9. 11. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt

für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan.
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 561:
Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße
In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, Altlasten und Bodendenkmäler getroffen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 561:
Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße
 1. Artenschutzprüfung Avifauna (ASP) & Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere (Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, 48231 Warendorf, August 2014)
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Untersuchung des Altbaumbestandes.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Pflanzen.
 2. Kurzstellungnahme – Durchführung von acht Sondierungen auf einer Fläche in 48157 Münster Handorf, chemische Analytik, Kurzbewertung der Ergebnisse gem. Bundesbodenschutzverordnung (OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG, Greven, Oktober 2014)
 - Themen: Durchführung von Bodenuntersuchungen auf einer Altlastverdachtsfläche und Beurteilung hinsichtlich der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Mensch.

3. Schalltechnische Untersuchung gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, 48308 Senden, April 2015)

- Themen: Ermittlung der Lärmemissionen und Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastung.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB: Mensch.

- III. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 16. 2. 2017

- Themen: Entwässerung, Lärmschutz, Ausgleichsflächen.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Mensch, Boden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 561 überlagert Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 354 „Handorf – Hobbeltstraße/Dorbaumstraße/Lützwowstraße“, und Nr. 363 „Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch/Hobbeltstraße“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 561 werden diese Bebauungspläne für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 28. September 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. September 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 und des Lageberichtes 2016 der citeq

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 7. 2017 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 und den Lagebericht 2016 der citeq festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 863.442,71 € wie folgt beschlossen:

- 330.791,53 € werden in eine Rücklage eingestellt
- 532.651,18 € werden an die Stadt Münster ausgeschüttet

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 sowie der Lagebericht 2016 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq, Scheibenstraße 109, Zimmer 234, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 und des Lageberichtes 2016 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Verfügung vom 13. 9. 2017 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 der citeq werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 18. September 2017

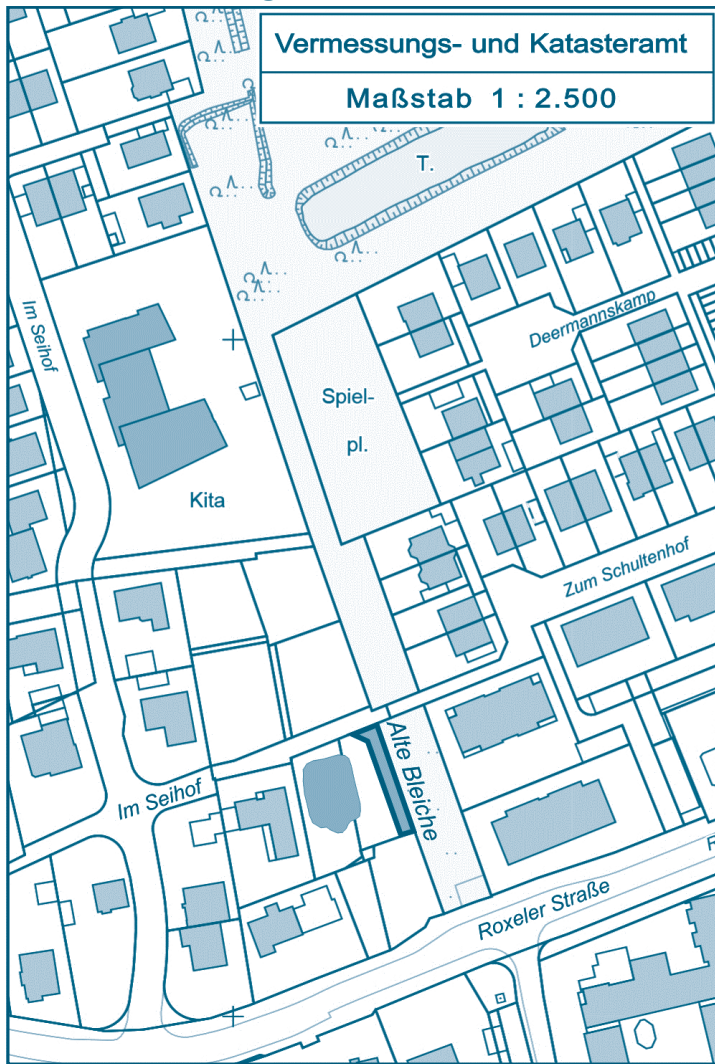
Der Oberbürgermeister

i. V.

Alfons Reinkemeier

Stadtkämmerer

Bekanntmachung eines Straßennamens



Übersichtsplan Nr. 4

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 1. 6. 2017 beschlossen, dass die Wegefläche, die von der Straße Im Seihof nach Süden abzweigt, den Namen Alte Bleiche (48161/00158) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 20. September 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302946009

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. September 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301847695

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. September 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301859187

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. September 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 302777719

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g.
Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbu-
ches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für
kraftlos erklärt.

Münster, den 25. September 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 303077416

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g.
Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbu-
ches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für
kraftlos erklärt.

Münster, 26. September 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r können das Schriftstück bis zum 13. 10. 2017 bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1
Klemensstraße 10
Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/-r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Axel Priegann, Schloßfeld 200, c/o Rainer Schwensen, 48308 Senden	13. 9. 2017	32.22.SV VA/MS-P72	Bescheid
Robert Dimitrow, Bremer Platz 26, 48155 Münster	13. 7. 2017	59.2404.311975	Bescheid
Gabriele Gatu, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	14. 9. 2017	4089.0930.8170	Bescheid
Natalja Hofmann, Dieckmannstr. 148, 48161 Münster	7. 9. 2017	59.2913.025841	Bescheid
Martin Vogel, Kriegerweg 59, 48153 Münster	8. 9. 2017	59.2204.281280	Bescheid
Marco Budow, Manfred-von-Richthofen-Str. 19, 48145 Münster	18. 9. 2017	59.3606.005886	Bescheid 1
Marco Budow, Manfred-von-Richthofen-Str. 19, 48145 Münste	18. 9. 2017	59.3606.005886	Bescheid 2
Marco Budow, Manfred-von-Richthofen-Str. 19, 48145 Münste	18. 9. 2017	59.3606.005886	Bescheid 3
Natasa Zivanovic, Ottostraße 8, 48155 Münster	2. 9. 2017	20.32.0011; 200030611389	Bescheid
Eike Heitmeyer, Homannstraße 36 48167 Münster	25. 9. 2017	12-4004.1095.2536	Bescheid
Hossein Malekigharbi, Scheibenstraße 62, 48153 Münster (danach: Teheran, Iran)	2. 5. 2017	59.1802.282813	Bescheid
Hossein Malekigharbi, Scheibenstraße 62, 48153 Münster (danach: Teheran, Iran)	18. 8. 2017	59.1602.282813	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Tel. 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.